

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 130/07 B

L 2 U 270/05 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 12 U 386/03 (SG Speyer)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 12. Februar 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat den Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten späteren Revisionsverfahren zu beantwortende Rechtsfrage klar und unmissverständlich bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 RdNr 4 mwN).
- 3 Der Kläger misst folgender Frage grundsätzliche Bedeutung bei:
"Ist Offenkundigkeit im Sinne von § 63 Abs 2 Satz 2 SGB VII gegeben, wenn aufgrund des Beweisergebnisses die Berufskrankheit nicht rechtlich wesentliche Ursache des Todes des Versicherten ist, aber nicht auszuschließen ist, dass die Nebenwirkungen der Behandlung zum Tod des Versicherten geführt haben?"
- 4 Die Klägerin hat zwar eine Rechtsfrage formuliert, sie hat aber nicht hinreichend dargelegt, dass diese auch klärungsbedürftig ist. Mit ihrem Hinweis auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 15.2.2005 - B 2 U 3/04 R - (veröffentlicht in BSGE 94, 149 = SozR 4-2700 § 63 Nr 2) selbst gezeigt, dass das BSG den Begriff "offenkundig" bzw die in § 63 Abs 2 Satz 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) aufgestellte Vermutung ihrem Sinn und Zweck nach so versteht, dass diese sich nur auf die jeweils anerkannte Berufskrankheit bezieht (BSG aaO RdNr 11). Die Klägerin hat nicht unter Auseinandersetzung mit den in dieser Entscheidung entwickelten Maßstäben begründet, dass der Begriff "Offenkundigkeit" iS des § 63 Abs 2 Satz 2 SGB VII erneut klärungsbedürftig geworden sein könnte, soweit es um den Tod als mögliche Folge der Behandlung der Berufskrankheit gehe.
- 5 Die Klägerin hat auch nicht deutlich gemacht, dass die von ihr aufgeworfene Frage in einem späteren Revisionsverfahren entscheidungserheblich sein könnte. Hieran fehlt es typischerweise, wenn das LSG - wie hier - seine Entscheidung auf eine Doppelbegründung gestützt hat und die Rechtsfrage sich nur auf eine Begründung bezieht (Becker in SGB 2007 261, 268). Die Klägerin hätte deshalb aufzeigen müssen, dass eine andere Entscheidung des Rechtsstreits auch dann zu erwarten wäre, wenn man die Rechtsfrage zwar anders als das LSG beantwortet, es aber bei den vom LSG getroffenen Feststellungen bleibt.
- 6 Im Übrigen ist die Beweiswürdigung des LSG mit der Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht angreifbar.



- 7 Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2, 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)